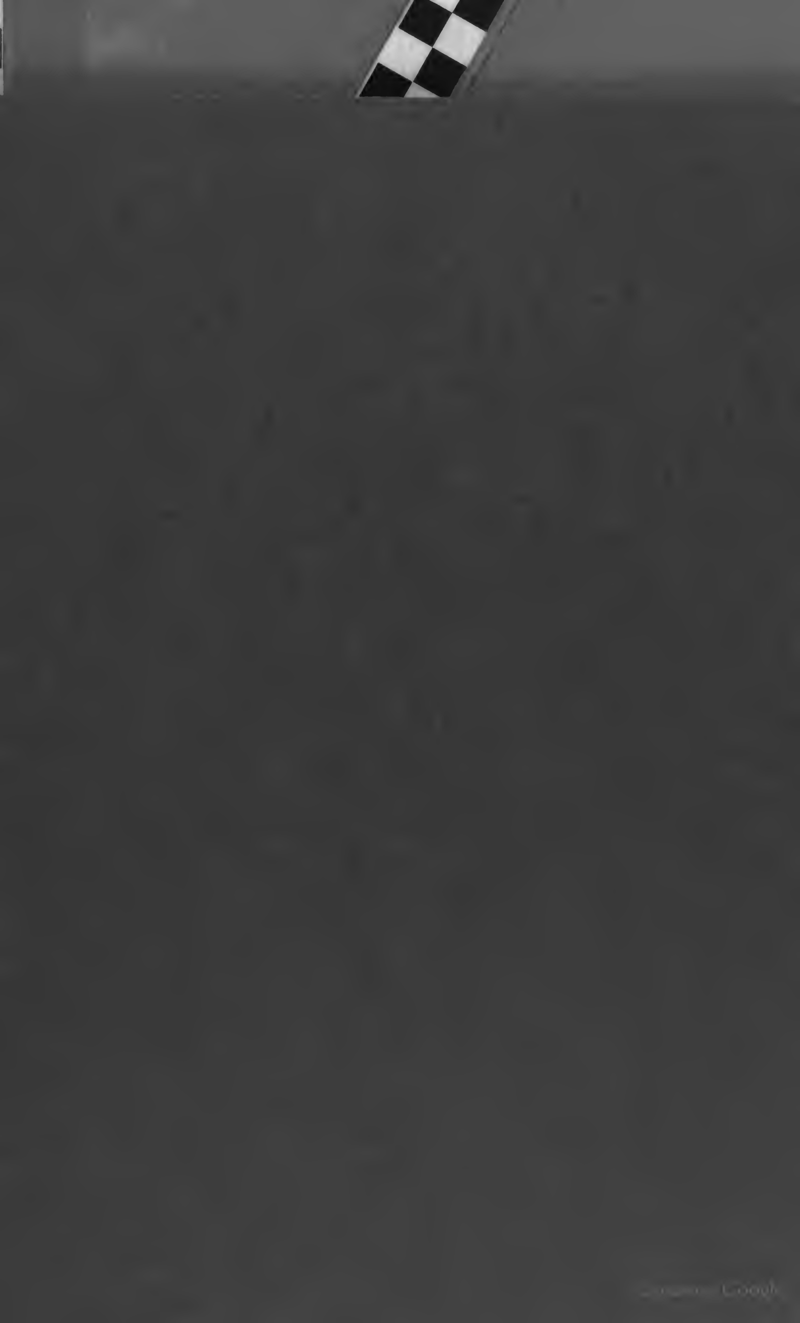




Immaßen Ihro Churfürstliche Durchleucht für das allhiesig lutherische Armen- und Waysen-Haus zum Verlag und Verkauf eines Chur-Pfälzischen allgemeinen lutherischen Gesangbuchs und nöthiger Schulbücher, ein Privilegium exclusivum folgenden Inhalts gnädigst ertheilet haben:

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schazmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund Jedermänniglich; Nachdeme Uns die Pfarrer, Vorsteher und Allmosenpfleger unserer Evangelischlutherischen Gemeinde in Mannheim in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wie ihnen, da sie von eigenen Mitteln entblößet, die Unterhaltung ihrer Armen, welche bloß auf den Beitrag ihrer Glaubensgenossenen beruhet, so willig auch diese seynd, oft schwer falle; Wir dahero gnädigst geruhen mögten, zu einiger Erleichterung dieses ihres Lastes dem, ihren Umständen nach, wohleingerichteten Armenhaus in Mannheim ein Privilegium exclusivum zum Verlag und Verkauf eines Churpfälzisch-allgemeinen Evangelischlutherischen Gesangbuchs, und der zum Unterricht ihrer Jugend nöthigen Schulbücher zu ertheilen, und zu Vermeidung alles Unterschleifs, die Einfuhr und Debitirung aller anderen Evangelischlutherischen Gesang- und Schulbücher, allen Buchhändleren, Buchdruckern, Buchbindern, Bilderhändlern und Büchertrödlern, oder unter welchem Nahmen es sonsten geschehen mögte, bey hoher Strafe in Unseren sämtlichen Landen verbotten seyn solle. Daß Wir sothaner billigen Bitte statt gethan, fort obverstandenem Armenhaus das gebetene Privilegium dergestalt gnädigst ertheilet haben, daß selbiges vielbemerktes Evangelischlutherisches Gesangbuch, samt allen und jeden in denen Schulen ihrer Gemeinden

meinden üblich und nöthigen Bücheren oberwehntem unterthänigstem Begehren gemäß in offenem Druck (jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, bey Verlust des Privilegii, der Druck dieser Bücher durch Niemand anderst, als den in Frankenthal sich niederlassenden Buchdrucker geschehen; und, im Fall über kurz oder lang eingehender solcher Druckerey der Abdruck solcher Bücher unserer academischen Buchdruckerey anheim fallen solle) ausgehen, hin und wieder feil haben, und verkaufen lassen, auch dieses Gesangbuch und Schulbücher Niemand in Unseren Chur- und Fürstlichen samtlichen Landen nachdrucken, noch ohne der Armenhaus-Vorsteher Wissen und Willen verkaufen, vielweniger derley Bücher darunter einführen und debitiren mögen; wie Wir denn gegenwärtiges Privilegium hiermit kraft Dieses gnädigst ertheilen, annebens allen in Unseren samtlichen Landen ansäßigen Buchhändlern, Buchdruckern, und übrigen Personen obbenannt, hiemit ernstlich gebieten, daß sie oder Jemand von ihrentwegen oftbedeutete Bücher weder in denen herausgegeben werdenden, noch in einem anderen Format nachdrucken, noch andere dergleichen Bücher einzuführen, zu distrahiren, oder zu verkaufen, bey Vermeidung Unserer Churfürstlichen Ungnade und Einhundert Ducaten Geldstrafe (wovon die Hälfte unserem Ærario, die andere Hälfte aber ihme dem Armenhaus zufallen solle) auch Verlierung des Nachdrucks oder anderer derley Bücher, welche sie die Vorsteher besagten Armenhauses, oder ihre Bevollmächtigte mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo dergleichen würden gefunden werden, alsogleich aus eigenem Gewalt ohne Männigliche Verhinderung zu sich zu nehmen, fort damit nach Gefallen zu handlen und zu thun befugt zu seyn hierdurch erklärt, des Ends auch anderen zur Nachricht und Warnung, dieses unser Churfürstliches Privilegium in dick angeregten Bücheren vorangedruckt wird, sich nicht unterfangen solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Canzley-Secret-Insiegels. Schwezingen, den 2ten August 1773.

Carl Theodor, Churfürst.

Vt. Freyh. von Beckers.



Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium

P. Stamm.

Und dann in dem Armenhause zu Mannheim jene erstgenannte Bücher vorhanden, mithin in hinreichender Anzahl zu gehaben

sind,

sind; Als hat das Oberamt   von Ein- wie dem Anderen jeder ihme untergebener Gemeinde, denen Buchbindern, und Buchhändlern, auch geistlichen Vorständen Nachricht zu ertheilen, um die bedürfende Bücher einholen zu können, auch sich sonsten bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe nach jener Churfürstlichen höchsten Vorschrift genauest zu achten. Mannheim, den 20sten Octobr. 1774.

Chur-Pfälzische Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Caspers.



